



Sitzungsvorlage
680/085/2014

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 23.07.2014	Aktenzeichen: 680-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	01.09.2014	Vorberatung	N
Bauausschuss	09.09.2014	Entscheidung	Ö

Betreff:

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan A12 "Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße"

Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan A12 „Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße“ wird zugestimmt.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan A12 „Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan A12 „Zwischen Kugelgartenstraße und Badstraße“ vorzubereiten.

Der mit dem Vorhabenträger, der LDM58 Grundstücksgesellschaft mbH&Co KG, abgestimmte Entwurf des Vertrages ist als Anlage beigefügt.

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung eines Geschäftshauses durch den Vorhabenträger, welches über mehrere Etagen Handelsflächen mit dem Kernsortiment Bekleidung auf insgesamt rund 2.050 m² Verkaufsfläche beherbergt. Dieses Geschäftshaus soll eine Aufwertung der Landauer Innenstadt sowohl hinsichtlich der Einzelhandelsstruktur als auch der Bausubstanz bewirken. Damit kommt das Vorhaben den grundsätzlichen Bestrebungen der Stadt nach einer strukturellen Aufwertung der Flächen im Plangebiet, der Umsetzung des Ziels „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie der Ausdifferenzierung des Einzelhandelsangebots nach.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das beschriebene Bauvorhaben zu errichten und der beabsichtigten Nutzung zuzuführen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich des Weiteren die verantwortliche Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB und dazu erforderlicher Fachgutachten durchzuführen einschließlich der Aufbereitung und Auswertung der eingehenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie das Ausarbeiten eines Abwägungsvorschlages zu den aus seiner Sicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen und liefert die inhaltliche Begründung zu den Beschlussvorschlägen im Rahmen des Offenlagebeschlusses und des Satzungsbeschlusses.

Weiterhin werden Fristen zur Realisierung des Bauvorhabens vereinbart.

Hält der Vorhabenträger die vereinbarten Fristen nicht ein, soll die Stadt den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben (vgl. § 12 Abs. 6 BauGB). Dem Vorhabenträger stehen in diesem Fall keine Ersatzansprüche - gleich welcher Art - zu.

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan stellt einen städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 Absatz 4 des Baugesetzbuches dar und ist Voraussetzung für die Beschlussfassung über den Bebauungsplan.

Gemäß § 8 Ziffer 1.5.2.6 der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz hat der Bauausschuss hierüber zu entscheiden.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Entwurf Durchführungsvertrag mit Anlagen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--